image
not
available

4,d

Fünffte Theil/

Churfürstlicher Pfaltz Landtrechte.

CRIMINALIA/

Das ist/

Peinliche Malefitz/Vbel vnd Mißthaten/auch derenselben Straffen vnd Ordnungen betreffendt.

Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Heydelberg/durch Johann Spies.

M. D. LXXXII.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltzgraffe bey Rhein/deß heyligen Römiſchen Reichs Ertztruchſäß vnd Churfürſt / Hertzog in Beyern / ꝛc. Entpieten allen vnnd jeden vnſern Obern vnnd Vnder Ampteleuhten/ Burggraffen/Vitzthumben/Vögten/Hoffgeſind/ Dienern/Vniverſitets Verwandten/Schultheiſſen/Landtſchreibern/ Kellern/ Bürgermeiſtern/ Richtern/Rähten/ Bürgern/Gemeinden/ Geiſtlichen vnd Weltlichen/Angehörigen vñ Verwanten vnſers Churfürſtenthumbs der Pfaltzgraffeſchafft bey Rhein/vnſern Gruß/ vñ fügen euch hiemit zu wiſſen/Als wir bald anfangs vnſerer Churfürſtlichen Regierung/ etliche nützliche vnnd nohtwendige Ordnungen/in geiſtlichen vnd weltlichen Sachen/zu Erhaltung waren Gottesdienſts/in den Kirchen vnd Schulen/auch Chriſtlicher Polſtcey/ehrbarer Zucht/vnd Wandels/auffrichten vnd in Druck außgehen laſſen/alles vnſern Landt vnd Leuhten zu Nutz vnd Auffnemmen / fürnemlich aber dem Allmächtigen zu Lob/ Ehr vnd ſchuldigem Gehorſam.

VNd aber dabeneben zu mehrmalen im Werck geſpürt vnd befunden/daß in peinlicher Rechtfertigung vnd Straff allerhandt Mißthaten/nicht allein mit Erſuchung der Verdächtigen / ſonder

Vorrede.

auch Eynziehung vnd Verwahrung / ſo
chen vnnd peinlichen Befragung / auch
Rechtfertigung vnd Straff derſelben /
Mißbrauch vnd Vnordnung fürgang

DAß wir vns demnach vnſers von
fohlenen vnd tragenden Ampts / de
Landtsfürſtlichen Obrigkeit / erinnert
müßt ge zogen / daß wir nicht allein vnſe
me / liebe / vñ getrewe Vnderthanē bey g
gen Rechten / vnnd vor allem vnbillich
ſo viel an vns iſt / handt zuhaben / zu ſchü
ſchirmen ſchuldig / Sonder vns auch vo
gen obligen will / vnſer Landtſchafftē vo
tigen vnd ſchädlichen Perſonen rein vn
halten / damit alles vngerechte Blut v
von vnſern Landt vnd Leuhten / ſo viel m
gewendet / vnd der Allmächtig zu gere
führung der Haupt vnd Landtſtraffen /
Thewrung vnd Peſtilentz / nicht gereitz
jenige / darinn biß dahero Vnordnung
in beſſere Richtigkeit gebracht werde.

HJeromben / ſo haben wir in Kraff
Chur vnd Landtsfürſtlicher Obrig
Regalien / ſo wol vnſern Schultheiſſen /
Zentgraffen vnd andern Richtern / in S
auff dem Landt / zu deſto beſſerer Nachr

auch vnſern geliebte Vnderthanen/vñ menniglich zu fürderlicher vñ auffrichtiger Rechtsertheilung/ fürnemlich aber/damit ſich jederman vor Schandt vnd Laſtern zu hüten/ oder aber ernſter Straff zu gewarten/ vnnd ſich der Vnwiſſenheit niemandt nicht zu endtſchuldigen/ nachfolgende Maleſitz oder peinliche Halßgerichts Ordnung/ auß Göttlichen/ vnd den beſchriebenen Keyſerlichen Rechten/auch guten Gebräuchen/ ſo biß anhero in vnſerem Churfürſtenthumb der Pfaltzgraffſchat bey Rhein herkommen vnd geübt worden/ durch vnſere ſonderlich darzu verordnete Räht ziehen/ vnd widerumb erſehen/ wol berahtſchlagen vnd erwegen/auch in dieſen offenen Druck außfertigen vnd publicieren laſſen.

SEtzen/ ordnen vnd wöllen/hiemit ernſtlich gepietendt/ daß alle vnd jede vnſere Ober vnd Vnder Amptleut/ auch Schöpffen vnd Vrtheiler/ ſo vber das Blut zu richten haben/wie die obenvermeldet/vnd ſo viel einem jeglichen/ſeinem von vns habenden Befehl vñ Ampt nach/mit peinlicher Sachen vñ zugehen gebüren mag/dieſer vnſerer Ordnung ſtracks für ſich ſelbſt geleben/ Ampts halben mit einſtigem fleiß vñ allem Ernſt darob haltẽ/auch die Richter vñ Vrtheilſprecher nach dieſer vnſerer Ordnung hinfüro ſprechen vñ vrtheilen ſollẽ/Welches wir vns zu euch allen/vñ einem jedẽ in ſonderheit

heit der Schuldigkeit vnnd Verwandtnuß nach,
damit jhr vns zugethan seyet / versehen / vnd vor
einem jeden bey sein Eydspflichten / vnnd Ver
meydung vnser schweren Vngnad / auch her,
nacher gesetzter ernster vnd vnnach,
läßlicher Straff zu besche,
hen / endtlich ver,
lassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ordentlich Register vnnd Verzeichnuß aller Tituln vnnd Folien/ deß fünfften Theils Churfürstlicher Pfaltz Landtrechtens/von Criminalibus.

Titul.		Fol.
I.	Wie vnsere Malefitz Gericht besetzt seyn/vnd zu was Zeit dieselbigen gehalten werden sollen.	1
II.	Von Gefängknussen/ vnd wie dieselben/ auch die zur Hafft gebrachte Personen/zu halten.	1
III.	Weß sich vnsere Ampteuht zu verhalten/wann sie die Vbelthäter also zur Hafft gebracht haben.	3
IIII.	Weß man sich auff eynkommenen Bericht bey vnser Cantzley zu verhalten.	4
V.	Weß sich vnsere Ampteuht zu verhalten/da jhnen von vnser Cantzley befohlen/jemanden peinlich zu fragen.	4
VI.	Vom Gerichtlichen Proceß in peinlichen Sachen/ wann alle Erkündigung vnnd Beweißthumb eyngeholet/ vnnd der Vbelthäter offentlich für Recht geführt vnd gestellt wirdt.	6
VII.	Auff was Bewerßung vnd Vmbstände vnsere Malefitz Richter/ in Fassung der Vrtheil zu sehen vnd zu gehen.	7
VIII.	Wie man hinfüro in vnserm Churfürstenthumb die Laster/ vnnd deren jedes in sonderheit/ peinlich straffen soll.	8

IX. Straff der Zauberey.

X. Straff deß Meyn Eydts.

XI. Vom Laſter belaydigter Weltlicher

XII. Von falſchen Müntzern / vnd der ſe

XIII. Straff der Verrähterey.

XIIII. Straffen der jenigen/ſo Auffruhr i
ſol.o

XV. Von Straff der jenigen / ſo boßhafi
ten/die Leut befehden/ oder denſ
ſolio

XVI. Von Straff deß Todtſchlags

XVII. Von Straff deß Mordts.

XVIII. So einer Gelt außgebe oder annemm
zubringen.

XIX. Straff deren/ſo den Leuten mit Gifft i

XX. Straff deren / ſo jhre Eltern / Kinder /
oder nechſte Freundt / heimlich o
vmbbringen.

XXI. Straff der jenigen / ſo ſchwangern We
abtreiben.

XXII. Straff der Weiber / ſo jre Kinder gefähr
von ſich legen.

XXIII. Vom Todtſchlage / ſo durch Hülff vnnd
geſchicht.

Digitized by Google

XXIIII. Wann die Oberkeit oder Gerichts Personen / oder deroselben bestellte Diener / vber gebottenen Frieden / oder sonst geschlagen oder verwundet werden. 15

XXV. Wann ihrer viel einen in einem Aufflauff oder Hader zu todtschlagen / wie der Thäter zu erkündigen / vnd die Straff anzulegen. 16

XXVI. Wann etliche einen todtzuschlagen sich fürsätzlich vergleichen / vnd denselben also vmbbrachet hetten / wie es zu halten. 16

XXVII. Von verbottenem Provocieren vnd Außfordern / auch Sträff desselben. 17

XXVIII. Wann einer geschlagen wirdt / vnd stirbt / vnd man zweiffelt ob er eben von den Wunden / Streichen vnd Stichen / so man an jhm funden hat / gestorben sey oder nicht / weß man sich dann zu verhalten. 17

XXIX. Von Besichtigung deß Entleibten / vor der Begräbnuß. 18

XXX. Von Straff deß Ehebruchs. 18

XXXI. Vom Laster zwyfacher Ehe. 19

XXXII. Von Straff der Blutschandt / vnnd anderer Vermischung / deren Personen / so mit naher Blutsfreundt: oder Schwagerschafft einander verwandt. 20

XXXIII. Straff der Vnkeuschheit / so wider die Natur geschicht. 20

XXXIIII. Von der Straff deß Weiber Raubs / oder Endtführung Frauwen vnd Jungfrauwen: 20

XXXV. Von der Nohtzucht.

XXXVI. So ein Mägdlein/ welches vnter zw
geschendet würde.

XXXVII. Wann ein Vormunder sein PflegD
brächte.

XXXVIII. Wann ein gefangen Weibsbildt von
hüter/ so auff die Gefängknuß t ef
fen würde.

XXXIX. Wann ein thörichte oder sinnlose Pe
sen würdt.

XL. So sich einer berühmbdt/ Er oder ein
eheliche Frauwen oder Jungfrau
sen/ vnd sich dessen nicht erfindet.

XLI. Straff der Verkupplung/ Huren W
vnd Lenocinij, so vmb schändlich
rums willen geschicht.

XLII. Vom Diebstall in gemein/ vnd dessel
folio

XLIII. Von Dieben / so ein oder mehrmaln
grieffen/ vnd eynkommen.

XLIIII. Von Diebstahl/ so von vielen Dieben
ganzen.

XLV. Vom Stehlen/ so mit Eynsteigen oder
geschicht.

Digitized by Google

XLVI. Vom Stehlen in Feuwers Nöhten. 26

XLVII. Von Bestehlung der Kirchen / Clausen / Hospitalien / vnd Allmusen Häuser. 26

XLVIII. Von Viehe stehlen vnd hinweg treiben. 27

XLIX. Von Jungen Dieben. 27

L. Von Diebstahl / auß Armut oder Hungers Nohe begangen. 28

LI. Von Wildtprät Dieben. 28

LII. Von Fisch Dieben. 29

LIII. Von Holtz Dieben. 29

LIIII. Von Feldt Dieben. 29

LV. Von der Wächter vnd Nachthüter Diebstall. 30

LVI. Von Diebstall der Ehehalten vnd Gesindts. 30

LVII. Von denen / die in jrer Ampts Verwaltung von dem jenigen / so jnen vertrauwet / abtragen vnd stehlen. 31

LVIII. Vom Diebstahl der Botten. 31

LIX. Von begangnem Diebstahl eines zu Treuwes Han-

den hinderlegten oder deponiert

LX. Ob ein Dieb / allein auff seine Bek
ben zu straffen sey.

LXI. Von Hülff / Raht / Beystandt / au
deß Diebstals.

LXII. Von denen / welche Dieben Underst
sie sampt dem Diebstahl wissen
vnd herbergen.

LXIII. So jemandt wissentlich gestohlen Gu

LXIIII. Straff der Brenner.

LXV. Straff der jenigen / so Wasser ode
ten.

LXVI. Vom Durchstechen der Dämme ode

LXVII. Von Schmachschrifften vnd Gemäl

LXVIII. Straff der jenigen / so den Gefanger
oder dieselben mit Gewalt der O
roselben Dienern abdringen.

LXIX. Weß sich vnsere Malefitz Richter in
standener / doch nicht vollnbracht
Vbelthaten / auch denen / so in d
sonderlich nicht versehn / zuverha

LXX. Von etlichen Fällen / so sich vor vnd n
tion vnd Vollziehung der Endv
vnd begeben / wie es damit zu halt

Digitized by Google

Gedruckt in der Churfürſt-
lichen Statt Heydelberg / durch
Johann Spies.

M. D. LXXXII.

Digitized by Google

Der I. Titul.

WIE vnsere Malefitz-Gericht besetzt seyn/vnd zu was zeit dieselbigen gehalten werden sollen.

SO viel die Anzahl der Personen/ damit die Malefitz Gericht zu besetzen/anlangt/lassen wir es bey deren Anzahl/ so von Alters an einem jeden Ort gehalten worden/ verbleiben/ doch daß vnder neun Personen nicht bey einander seyn/ wann vber Leib vnd Leben geklagt vnd geurtheilt wirdt. Es soll auch keiner in solch Gericht zu einem Schöffen erkohren/ nie gesetzt/ oder zugelassen werden/ er sey dann von ehrlichen Leuten ehelichen erzeuget vnd geboren/eines ehrbarn vnd auffrichtigen Wandels/ vnd darzu vber die fünff vnd zwentzig Jar alt/ vnd daß sonst keiner im Gericht sitze/ welcher jme mit dem dritten Grad der Bluts Freundt/ oder Schwagerschafft zugethan seye. Also wöllen wir auch/ daß kein Schöff/ oder Bluts Richter/ welcher seine sechtzig Jar vberschritten/ schuldig sey/wider seinen Willen gedachtem Gericht abzuwarten/ sondern auff eines solchen erlebten alten Schöffens abtretten/soll seine Stelle mit einer andern tüglichen Person/ wie jetzt vermeldt/ersetzt werden/damit die bestimpte Anzahl der Gerichts Personen gantz vnd vollkommen sey. Es soll auch das Blutgericht zu besitzen früer Tagzeit angefangen/ damit noch desselbigen Tags das Vrtheil/ wo müglich/gegeben/vnd alsbald exequiert werden möge.

Der II. Titu

Von Gefängk
vnd wie dieselben/auch d
gebrachte Person
zu halten.

Es sollen
Amptleut mit fle
daß an allen vnd jede
Churfürstenthumbs/
ten vnd anbefohlenen
hierzu Gefängnuß ge
richten nötig/ gute wol
recht verschene Behaltnussen / oder Blochhä
wie auch an eisenen Ketten/Fesseln/Riegeln/S
trawten Thurnhütern / kein Mangel erscheine
der Schüldig entkom̃e / oder dem Vnschüldige
vrsach gegeben / vnd also sein Vnschuldt mit
Außbrechens beladen werde.

Vnd dieweil die Gefängnussen / vermö
Rechts Lehr / nicht zur Straff / sonder al
rung der Verdächtigen / vnd anderer Vbelthä
verordnet / Auch sich offt begibt / daß mancher
oder auch Weibsperson/vnverschuldter Sache
halben/ins Gefängnuß kömpt / Setzen/ ordne
daß die Gefängnussen vnd Behälter jedes Orts
Manns tieff vnter die Erden hinfüro gebauwe
gehalten / durch die darzu verordnete Person
vnd offt/ von allem Vnzieffer / Gestanck vnd
werden sollen / damit die Gefangenen nicht in

Schaden nemmen/ oder verderben/ vnd alſo Vrſach gewinnen/ da ſie für das peinlich Gericht geführt/vnd angeklagt/die ſchwere der Gefengnuß anzuziehen/ damenhero Miterung der ordenlichen Straff (wie zwar etlich malbißhero beſchehen vnd erhalten worden) zu bitten/ vnd zu erlangen/ vnd alſo der wol verdienter ordenlichen Straff zu entgehen.

JEdoch ſollen vnſere Ober vnd Vnder Ampteleut/auch alle die jenige/ſo die Gefangene in jhrer Verwahrung vnd Befehl haben/mit allem Fleiß vnd Ernſt darob halten/daß ſie niemands von der Freundtſchafft/oder auch jemandts anders zu den jenigen Gefangenen/welche vmb Leib oder Leben eyngelegt ſeyn/ ab oder zugehen laſſen/ſolchen Gefangenen/ auch eynige Brieff von ſich zu ſchreibé/oder von andern zu empfahen/ nicht verſtatten/Es were dann ſie vnſere Amptleut dieſelbigen Brieff zuvor geleſen/oder darauß befunden hetten/daß kein Practick deß entkommens/oder wie die begangne Mißhandlung mit der Vnwarheit zu beſchönen/ darvnder verborgen/Da aber hierüber mit wiſſen vnſerer Amptleut/anderer Befehlhaber/vñ beſtellter Thurnhüter deroſelben zu thun/ oder Verwahrloſung/ ſolche Mißthätige außbrechen/ vnd entkommen würden/So ſollen ſie in vnſere Straff vnd Vngnad gefallen ſeyn/ Daneben das jenige/ ſo der Entkommene Bürgerlich zu bezalen ſchuldig/ an ſeiner ſtatt vnnachläſſig bezahlen/ vnd darzu nach gelegenheit der hernach beſtimpten Peen zu gewarten haben.

FErners ſollen vnſere Amptleut jedes Orts die Verfügung thun/daß die Gefangene/ſonderlich/da ein böſe Geſellſchafft mit einander gegriffen/vnd zur Hafft verbracht würde/ſo ferrn es die viele eines jeden Orts gemachten Gefengnuſſen erleiden mag/ nit zuſamen gelegt werden/damit ſie ſich nicht mit einander vnderreden/ wie ſie jre Miſſethat beſchönen möchten/ Sonderlich aber ſollen die verhafften Mañ vnd Weibs Perſonen von einander getheilet/ vnd nicht zuſammen gelaſſen/ Auch die Weibs Bilder/vo die bil[illegible]eicht kranck oder ſchwangers Leibs weren/ nach gelegenheit de[illegible]Vmbſtände mildter gehalten/ vnd bißweilen deß Nachts vnd [illegible]gs verwachet werden.

Es ist auch vnser ernstier Befehl/daß nie
ner / denen die Gefangenen / so in v
thumb eynkommen/zu behalten vertrawet se
ser Ober Amptleut / so viel sie jmmer ander
halben thun können / die Gefangenen offtern
bigen / wo die kranck vnd schwach / mit Rah
vñ Balbierer nicht verlassen/Sonder auch/
anfesseln/ durch andere Personen verwahren
kleinmütig vnd verzagt/oder in jren Gewissen
bigen trösten/auch Kirchendiener/ so sie auß
ten/bey zeiten zu jnen verordnen / vnd damit
ziehen/biß der Verhafft offentlich fürgestellt/
let vnd ercquirt werden soll. Vnd damit vnse
sto nützlicher mit solchen Personen handlen
vnd befehlen wir / daß die Verhafften als dan
nuß/doch wol verwahret/an das Liecht gefüh
ben Geberde vnd Affecten desto besser erkand

Vor allen dingen aber sollen vnsere Amp
Vbelthäter zur Hafft bringen/gleich zu
vmbständliche erkündigung thun/Auch im fa
Benachbarten/ auff der Gefangenen selbst /
kündtnuß vñ Auffsagen/vmb Bericht zuschreib
befördern / vnd sich daran kein ander Geschä
Sondern so bald die Erkündigung/auff maß
geordnet/ fürgenommen / auch nothwendiger
zu vnser Cantzley alles ordentlich berichten/ vnd
vielleicht verlengern wolte/ jederzeit darvnder a

Wo ferrn aber die Sachen nicht peinlich /
Gelt / vnd Bürgerliche Straff antreff
vnser Amptleut die beklagte Person ohne sond
nicht eynziehen/oder Gefänglich annemmen/Es
daß ein solche Person vber das auch sonsten Leich
ten Wandels oder Leumuths / darzu nicht beg
Bürgschafft geben köndte/vnd man also derselbe
zu befahren/auff welchen fall vnsere Amptleut
wol verfahren mögen.

Digitized by Google

Der III. Titul.

Wes sich vnsere Amptleut zu verhalten/ wann sie die Vbelthäter also zur Hafft gebracht haben.

DAmit ein verdächtige/ beschüldigte Person/ nicht lang in Hafft mit Vnkosten erhalten/ sonder zur Schuldt oder Vnschuldt deren bald erlediget werde/ So befehlen wir/ daß vnsere Amptleut/ so bald sie ein verdächtige Person zur Hafft bringen/ dieselbig vnverzüglich/ vnd ohne zulassung langen Bedachts/ examiniren/ zu forderst aber die Warheit zu bekennen/ vermahnen vnd erinnern/ wo sie das nicht thue/ daß vielleicht scharpffe Fragen folgen/ vnd sie/ durch jr selbst nicht gestehen/ sich in grosse Marter vnd Gefahr bringen werden.

NAch dieser Verwarnung sollen vnsere Amptleut die verhaffte Personen auff den gantzen Handel/ deren sie beziehen/ in gemein/ dann auch in specie, vnd sonderheit/ mit allen nothwendigen Vmbständen/ wie sie das für sich selbsten am besten zu thun wissen/ fleissig befragen/ vnd was also gestanden/ oder vernommen/ mit allem fleiß auffzeichnen.

DAmit auch niemandt mit peinlicher Frage vbereylet werde/ oder sonsten/ Jobalden an die Ort/ da die Missethat begangen/ schicken/ vnd schreiben/ vnd sich deß Handels eygentlich erlehrnen/ vns

image
not
available

Der IIII. Titul.

WAs man ſich auff eynkommenen Bericht / bey vnſer Cantzley zu verhalten.

GLeich wie oben verordnet / daß vnſer Ampteleut die Malefitz Sachen / vnd was Gefangene antrifft / ſo viel an jnen / befördern / Alſo wöllen wir auch vnſers Theils / die Anordnung thun laſſen / damit ein ſolches bey vnſerer Cantzley gleichfalls geſchehe / vnd ſolcher Sachen keine verſchoben / ſonder vor allen andern Geſchäfften / es were dann vnſern Landt vnd Leuten / an deroſelben Befürderung mercklich gelegen / mit dem erſten fürgenommen vnd expedirt werden ſollen.

BEfehlen demnach allen vnd jeden vnſern Obern / vnd anderen Räthen vnd Cantzley verwandten / denen ſolche Sachen anbefohlen / vnd vertrauwet worden / Inſonderheit daß ſie auff die eynkommene Bericht / vnd deroſelben angezeigte Vmbſtände fleiſsige Achtung geben / vnd darüber beſcheiden / ob der Verhafft mit peinlicher Frag allein zu ſchrecken / vñ metu torturæ zu fragen / Item mit oder ohne Gewicht auffzuziehen / welches alles nach gröſſe vnd ſchwere der begangenen Miſſethat / der bewiſenen Anzeyg vnd Indicien / Item / der Perſon Leichtfertigkeit / Stärck oder Schwachheit / vernünfftiglich vñ wol zu erwegē / vnd alſo zu befehlen. Da ſie auch auß gedachten Berichten nicht gnugſam informiert / alsdañ in denen Vmbſtänden / ſo ſie darauß nicht vernemmen können / von vnſern Ampteuten fernern Bericht zu erfordern.

Der

Der V. Titu

WAs sich vnser
leut zu verhalten / da jn
Cantzley befohlen / jen
peinlich zu frage

SO dann
peinlich zu fragen
ben were / so sollen vnser
der Ampteleut / sampt d
Statschreiber / vnd da
Vrsachen vnd Bedenck
beysetzen zweyer oder drey
oder anderer redlichen Personen (auff daß man
denselben auff den Fall beweisen könne) fürzune

DAbey dann gute Achtung zu geben / daß d
peinlich zu fragen / zur selben Zeit nicht bewe
selbs vnrecht thue / Derowegen es so viel möglich
ten / daß die peinliche Frag für Mittags / wann de
nüchtern ist / fürgenommen vnd verricht werde.

VOrderst aber sollen vnsere Ampteleut den a
ten / so peinlichen zu fragen / zu Rede stellen / v
daß er jme selbst / oder andern nicht vnrecht thue / G
tere / runde Warheit / wie es sich verlauffen / bekenn
der Güte vnd für der peinlichen Frage thue / jme
vnd Marter seye.

DAfern sich dann zutrüge / daß viel Gefangene et
Raub / Nam / Diebstals / oder anders hal

Digitized by Google

fragen befohlen würde/ sollen sie allwege an dem jenigen den Anfang machen/ welcher am verdächtigsten ist/ vnd mehr Indicia vnd Vermutung wider sich hat/ So sie aber alle in gleichem Verdacht weren/ als dann ein Weib/ als die forchtsamer/ für einem Mann befragen/ da es aber eitel Mannspersonen/ mit dem jüngsten/ Schwechsten vnd Forchtsamsten ersilich procedieren vnd vollnfahren.

ES sollen auch vnsere Amptleut in peinlicher Frage auff die Schärpffe selbs sehen/ also/ wo ein geringe Frag gnug/ daß sie die schärpffe nicht gebrauchen/ Als wann ein Vbelthäter in Güte/ vnd ohne Gewicht auffgezogen/ bekennen würde/ sie jhm kein Gewicht anhencken sollen.

WAnn auch von sehr jungen Personen/ so jre viertzehen Jar noch nicht erreicht/ die Warheit zu erforschen/ dieweil dieselbigen mit peinlicher Marter nicht zu beladen/ mögen die mit Ruthen gehauwen/ vnd also die Warheit von jhn gebracht werden.

SOnsten sollen vnsere Amptleut/ da jnen peinliche Frag anzustellen befohlen/ bey der gemeinen Gewohnheit deß Fulterns bleiben/ vnd nicht neuwe/ sondere vnd schärpffere Weisen zu torquieren erdencken/ vnd brauchen/ Es were dann ein Verhaffter so harter Natur/ vnd verstockten Kopffs/ daß vermutlich/ mit der gewöhnlichen Tortur nichts bey jm außzurichten/ haben sie sich bey vns darvnter Bescheidts zu erholen.

WAnn nun die Tortur also fürgangen/ vnd der Verhafft sein Vrgicht gethan/ (welche dann von jme/ so lang er in der Marter hangt/ nicht angenommen/ noch auffgeschrieben/ Sonder wann er von der Marter gelassen/ erst von jme angehört werden/ Soll der Ampt oder Statschreiber mit allem fleiß vnd Vmbständen auffzeichnen/ vnd beschreiben/ wer bey solcher Frag vnd Vrgicht gewesen/ wann vnd wie die peinliche Frag geschehen/ mit oder ohne Gewicht/ wie offt der Verhafft auffgezogen/ was er gestanden oder nicht/ auch sonsten außgesagt/ vnd bekandt habe.

SO dann die That/darumb gefragt ist/ g
sere Ampteleut / auch für sich selbsten /
Umbständen fragen / doch solche dem Gefa
gen/sonder denselben selbst anzeygen lassen.

IM fall auch der Verhafft ichts weiters/a
gefragt / aussagen würde/ alsbalde die
new bekandten Missethaten mit schicken/an d
fürgangen/schreiben vnd erforschen / was des
nere Außsag sonsten mehr zu fragen vorrsa
digen / vnd das alles fleissig beschrieben zu
seumblich vberschicken/Jedoch soll dem Verha
vor der vberschickung widerumb fürgehalten
den/ob er dessen allen nachmaln gestendig/ wo
wenigsten vier vnd zwentzig Stundt nach
hen soll.

SO dann der peinlich gefragte seine Auf
derruffen/oder ichts weiters anzeygen m
zu vorigem Bericht auffgezeichnet/vnd förde
ley vberschickt werden/allda zu bedencken / ob
deß wider verleugnens gestandener Missetz
quieren/ oder sonsten mit peinlicher Anklag
cedieren.

WIr setzen / ordnen vnd wöllen auch / d
auß einfalt oder schrecken seine Defen
schlagen/oder an tag bringen köndte / daß als
leut jhme für sich selbsten erinnern/vnd so viel
th zt vnschüldig/ als daß er zur zeit begangener
Orthen gewesen/mit Leuthen zu thun gehabt/
gen / oder dergleichen / vnd dasselbig beweisen
Verhafft dann also anzeygt vnd beweiset/das
leut gleicher gestalt fleissig mercken / beschre
Cantzley vmbständlich berichten / Auch darü
Bescheids vnd Befehls erwarten.

Der VI. Titul.

VOM Gerichtlichen Proceß in peinlichen Sachen/wann alle Erkündigung vnd Beweißthumb eyngeholet/vnd der Vbelthäter offentlich für Recht geführt vnd gestellt wirdt.

WAnn einem Vbelthäter/ auß vnserm Befehl/von vnsern Amptleuten ein Rechtstag ernannt würdt/ welches dann allwegen in recht gebürender zeit zuvor beschehen/soll derselbig/ wie oben vermeldet/ erstlich von Kirchendienern besucht/verhört/mit allem ernst vnd fleiß auß Gottes Wort vermahnet/ erinnert vnd getröstet werden/ In massen dann vnsere jeder zeit verordnete verständige Kirchendiener/für sich selbsten/vnd nach außweisung vnser publicierten Christlichen Kirchenordnung/ diß alles/ nach Gelegenheit deß armen Sünders zerschlagenen vnd ängstigen Gewissens/ oder halßstarriger Vnbußfertigkeit/zu thun wol wissen werden.

ZVm Andern/ soll er mit nothwendigem Beystandt versorgt/ Nemlich ein Redner/der jme sein Verantwortung auffs beste fürtrage/verordnet vnd zu gegeben werden.

VNd das dritte/ soll in allwege verhütet werden/ daß der Verhafft vmb dieselbige zeit mit vberflüssigem Essen vnd

Trincken nicht beladen sey / doch ihme darzu Vr
tung gegeben werde / ꝛc.

YVm vierdten / wann das Gericht besetzt / soll
Procurator die Klag gantz kurtz / doch mit no
meldung der Vmbstände begangner Vbelthat m
so fürbringen / daß sie von wort zu wort protocolli
schrieben werden möge / vnd gleich so bald zur Be
ben deß Beklagten Vbergicht / vnd eynbrachte Ru
Richter fürlegen / darauff die Leibs oder Lebens S
stalt der Mißhandlung / zu erkennen begeren / Hi
klagt sein Entschüldigung / auff gehalten Bedacht /
eynwenden / gegen welcher der Ankläger kürtzl
vnd beschliessen / auch der Beklagte ein gleichmesoig
thun / vnd keinem Theil / damit der Richter nicht
halten / Sonder die Vrtheil vor Nacht eröffnet /
Execution vollnzogen werden könne / kein fernere
stattet werden soll / Es were dann Sach / daß der
die Vbelthat zu weitleufftig / oder anders mit eynfiel
Richter zu einem anderen / vnd mehrere Fürtr
statten / oder Auffschub vnd Dilation z
erkennen / vnd zu zulassen be
wegen möchte.

Der VII. Titul.

Auff was Beweiſung vnd Vmbſtände / vnſere Maleſitz Richter / in Faſſung der Vrtheil / zu ſehen vnd zu gehen.

WAnn ein peinliche Sach alſo durch beyde Theil fürbracht / außgeführt / beſchloſſen / vnd zu Recht geſetzt worden / So ſollen die Richter auffſtehen / zuſammen tretten / das Protocoll / vnd was von der Klag vnd Antwort auffgeſchrieben worden / verleſen laſſen / dem Handel vnd beſchehenem Fürtrag mit allem Fleiß / Ernſt vnd Gottesforcht nachdencken / vnd ſich alsdann mit einander eines Vrtheils vergleichen / auch dieſelbig in Schrifften verfaſſen laſſen.

BEy Schöpffung ſolcher Vrtheil / ſollen vnſere Richter fürnemlich auff die Beweiſung ſehen / dieſelb fleiſsig erwegen / vnd da der Beklagte der Vbelthat vberzeuget / ob er deren ſchon nicht geſtendig / Soll er doch vmbſtendes nicht geſtehens wollen nicht abſoluiert oder ledig geſprochen / ſonder wo die Beweiſung gnugſam / zu der ordenlichen Straff begangenen Laſters verdampt werden.

DAmit aber vnſere Richter wiſſen mögen / was ein gnugſame Beweiſung ſey / Iſt ſonderlichen zu mercken / daß

in peinlichen / da es Leib vnd Leben antrifft
Beweisung / als in Bürgerlichen Sachen er
solche Beweisung Sonnen klar seyn soll. D
die Kundtschafften / wie dieselb zusammen sti
ung zu geben / Item / der Zeugen Person v
gen / ob sie nicht auß Hasß oder Neidt / oder
keit gekundtschafftet.

ITem / wo ein Vbelthäter vnd Gefange
in peinlicher Frag ichtes außgesagt / w
ein solch Laster / das ihren viel mit einander
soll solcher Kundtschafft allein nicht geglaub
gewrtheilt / sonder andere mehr Vmbstände d
den / Sonderlich aber ist zu bedencken / ob
verdächtig / daß ihme die That wol anzutra
peinlich befragte Beschüldiger dem Angeklag
Beschüldiger nicht insonderheit auff den B
in gemein von seiner Gesellschafft gefragt wo
auch standthafftig auff seiner Anzeyg bleibe /
cke / Ob er darauff gericht worden / vnd die
gung nicht widerrufften / sondern dieselbig ertr
darbey verblieben sey.

WElches doch alles allein / wo nicht ande
vorhanden / keine gnugsame Beweis
das Leben abzusprechen / Also auch / wo glei
seinem Absterben anzeygen / vnd darauff
jme einer den tödtlichen Streich gegeben / vn
kürtzt hette / So soll doch vmb dessen will
zum [illegible]rtheilt werden / Dann diese
an[illegible]stände / nur zur Folter Anzey
ab[illegible] Anlegung endtlicher Lebens S

WO ferrn nun die Beweisung vnd
klar vnd ohne Mangel / daß dem
re Mißhandlung glaubhafft gnug gemacht /
die That an jhr selbsten so viel nicht / als deß

Digitized by Google

Muthwillen / gesehen werden / Dann wo schon die That vollnbracht/vnd nicht dolus mit untergelauffen/ das ist / wo die begangene Missethat nicht arglistiger / betrieglicher vnd fürsetzlicher Meynung geschehen/So soll die ordentliche Lebens Straff nicht erkandt/doch der Beklagte vmb seines verschuldens willen / ratione culpæ commissæ, nach gestalt vnd grösse derselben/mit willkürlicher Straff an Leib/oder mit Verweisung deß Landts/nach Gelegenheit der Sachen/angesehen werden.

VNd dieweil biß dahero bey etlichen vnsern Gerichten dieser Mißbrauch fürgangen / daß sie die Vbelthäter in vnsere/ als der hohen Obrigkeit / Gnad vnd Vngnad heim erkandt / vnd also die Sachen von sich auff vns geschoben / Wöllen wir hiemit/ vnd in Krafft dieser vnser Ordnung / solchen Mißbrauch abgestellt vnd auffgehaben haben. Befehlen demnach / vnd ordnen hiemit / daß die Gerichten jhrem besten Verständnuß nach vrtheilen/vnd da sie der Sachen nicht verständig gnug/ bey den Rechtsgelehrten Raht pflegen sollen vnd mögen.

Der

Der VIII.

Je man hinf
ſerm Churfürſtenthu
vnd deren jedes
heit/ peinlich
fen ſoll.

Nd erſtlich von
Göttlicher Ma

So viel d
che Mateſtat hö
iſt/ als die Weltliche
vnd gröſſer iſt auch d
der begangen wirdt
vmb ſo viel ernſter v
werden.

Jeſem nach ſetzen/ordnen vnd wöllen w
ten vnd Maleſitz Richter/in Stätten v
da jnen ſolche Gottslåſterer fürbracht/ vnd fü
den/ mit ernſtlicher Straff gegen denſelben/ na
gangener Leſterung/ verfahren ſollen.

Nd dieweil dieſes Laſter vnd Vbel nich
auff mancherley weiß begangen wirdt/ a
nicht wol ein gewiſſe Straff zu ſetzen / So
Schwerens/Fluchens vñ Gottsleſterns halben
Römiſchen Reichs hierüber verfaßten Abſchied

Digitized by Google

ſonderbarer / vor dieſer zeit publicierter Politey Ordnung / einverleibten Peenen verbleiben.

Der IX. Titul.

Straff der Zauberey.

Sintemal die Göttliche Mateſtat nicht allein durch fluchen vnd ſchweren / welches zwar zum höchſten billich zu beclagen / ſondern auch noch höher verletzt vnd geyncht wirdt / wann der Menſch von Gott gar abfellt / vnd ſich auß deſſelbigen Bundt / darein er bey der heiligen Tauff genommen worden / thut / vñ mit dem Satthan wiſſentlichen verbindet / So ſtatuiren / ordnen vnd befehlen wir hiemit / ſo jemandts ſolcher geſtalt ſeinen Chriſtlichen Glauben / darauff er getaufft / fürſetzlicher weiſe verleugnet / mit dem Teuffel Bündtnuß machen / oder demſelben vnbgehen vnd zu ſchaffen haben / Zauberey vben / vnd treiben / Viehe oder Menſchen / mit oder ohne Gifft beſchädigen / deſſen auch vberwieſen / oder ſonſten geſtendig ſeyn / auch ſich alſo befinden würde / daß derſelb oder dieſelbe vom Leben zum Todt mit dem Fewer gericht vnd geſtrafft werden ſollen.

Da aber auſſerhalb vorgeſetzter Bündtnuß vnd Beſchädigung jemandts auß Teufeliſcher Kunſt andern Leuthen offentlich oder heimlich Wahr zuſagen / durch Criſtallen / oder andere wege / geſchehene oder künfftige Ding zu erfahren / oder auch allein auß Fürwitz mit dem Teuffel Geſprech zu halten ſich unterſtünde /

cc

ben zum Todt/ mit dem Schwerdt gericht/ oder ſonſten am Leib mit der Straff/ die der jenige außgeſtanden/ welchen der falſche Zeug/ mit ſeiner falſchen Außſag beſchwerdt/ geſtrafft werden ſolle.

WO aber die Sach/ darinn falſch geſchworne Kundtſchafft gegeben worden/ Bürgerlich were/ ſoll ein ſolcher Zeug/ der wiſſentlich vnd fürſätzlich geſchworne falſche Kundtſchafft geſagt/ ſeinen Ehren entſetzt/ vnd dem jenigen/ den er durch ſein falſch Zeugnuß/ einer guten Sachen verluſtigt gemacht hat/ allen Schaden naher zu thun/ auch begangenen/ wiſſentlichen vnd falſchen Meyneydts halben/ nach geſtalten dingen/ von Ampts wegen an ſeinem Leib/ als mit Abhawung der zweyen fördern Finger an der Rechten Handt/ Oder ſonſt mit Verweyſung deß Landts geſtrafft werden.

GLeicher geſtalt ſollen auch alle die jenigen/ ſo geſchworne Vrpheden von ſich geben/ vnd die nicht halten/ ſonder fürſetzlich brechen/ mit Abhawung der Finger/ vnd Verweyſung deß Landts/ vnnachläßlich geſtrafft werden.

Der XI. T

Vom Laster
ter Weltlicher R

DIß Las
auff viel wege
da einer sich wider
stat / oder seine ord
lehnet / mit andern
verbindet / Auffrul
nen Feindt seines
Hülff vnd Fürschub thut / Verrähterey treil
vnd Oberkeit / die er nicht ist / auffwirfft /
Personen / welche zum Todt vervrtheilet /
wirckt / mit Gewalt auß der Oberkeit Gew
vnd dergleichen / ꝛc.

WElcher nun obgesetzter massen / vorse
vnd boßhafftiger weiß handlen / vr
würde / der ist an Leib vnd Leben zu straffen
Richter nach gestallter Verbrechung / die L
sem Laster wol schärpffen / als daß an statt de
Viertheilen / mit Pferden von einander
sen mit glüenden Zwangen / od
gleichen Peenen / erkand
werde.

Digitized by Google

Der XII. Titul.

Von falſchen Müntzern/ vnd derſelben Straff.

DIeweil deß heiligen Römiſchen Reichs Müntzordnung/ Anno/ ꝛc. fünffzig neun/ auffgericht/ vnd hernacher auff etlichen Reichstägen/ Sonderlich aber bey dem verſchienen ein vñ ſiebentzigſten Jars/ zu Franckfort gehaltenen Deputation Tag/ erklärt vnd verbeſſert/ außführliche vnd vnterſchiedliche Maß gibt/ wie die falſchen Müntzer zu ſtraffen/ laſſen wir es dabey durchauß verbleiben/ vnd befehlen hiemit/ daß derſelbigen mit allem Ernſt/ in Verurtheilung ſolcher Landtſchädlicher Mißthäter gelebt/ vnd die jenige Müntzmeiſter Geſellen/ vnd Lehr Jungen/ oder wer die ſonſt weren/ ſo auff keiner redlichen Müntz/ ſonder heimlichen/ eignen Fürnemmens/ falſche vnd vngerechte Müntz machen/ vnd gefährlicher weiß den Nechſten damit zu betriegen/ außgeben/ mit dem Feuwer vom Leben zum Todt gebracht werden ſollen/ ꝛc.

SO aber jemandt die gute oder andere im heiligen Reich zugelaſſene/ gangbare Müntz/ boßhafftiger weiß durch beſchneiden/ wäſchen/ oder in andere wege an jrem Gewicht/ oder innerlichen Gehalt ſchwechen/ vnd ſeinem Nechſten betrieglicher weiß an Zahlung/ vnd für Wehrhafft geben würde/ dem ſoll man nach geſtalten dingen/ als da er ſolch Vbel lang getrieben/ in groſſen Summinen begangen/ vnd dardurch mercklichen Schaden gethan hette/ an Leib oder Leben/ Ehr vnd Gut/ ſtraffen/ Wer auch

wissentlichen Raht vnd Fürschub zu solchen
tzen gethan/oder da er dessen in Erfahrung k
nicht alsbalden anbracht/ sonder gefährliche
hette/der soll zu gleicher Straff angenommē

Der XIII. T

Straff der
rähterey

Welcher se
Herrn oder O
Statt oder Landt b
vnd also zu Schad
Leben verwirckt / t
soll der geviertheilt /
mit dem Schwerdt
werden/Wann auch der Schaden groß/ vn
was gefährlicher weiß geschehen/ m
nach Gelegenheit/ mit Schleif
Zangen reissen geschärpf
werden.

Digitized by Google

Der XIIII. Titul.

Straffen der jenigen / ſo Auffruhr im Volck machen.

SO jemandts ein Auffruhr deß Volcks boßhafftiger weiß verurſacht vnd anrichtet / der ſündiget hart wider die Oberkeit / deren Gott vnterthenig vnd gehorſam zu ſeyn gebotten / Derwegen ein ſolcher Vbelthäter / ſo wider vns vnd vnſere Ampteut auch vnterſetzte Oberkeiten / als Schuldtheiß / Bürgermeiſter / vnd Rahtvnſerer Vnterthanen einen oder mehr / zu vngehorſam vnd Auffruhr / fürſetzlicher / boßhafftiger / vnd mutwilliger weiſe anhetzt / vnd beweget / vom Leben zum Todt mit dem Schwerde gericht werden ſoll.

WAnn aber ſolches ohne Fürſatz / allein zufälliger / vngefehrlicher weiß geſchehe / ſo iſt die Straff zu miltern.

SO dann ein gantze Gemein auffrürig würde / vnd zur Thätlichkeit geriethe / da gleichwol die gantze Gemein ſtraffbar / ſollen die Redlesführer / Anſtiffter / härter vnd ernſter als andere gezüchtiget / vnd nach geſtalten dingen / an Leib vnd Leben geſtrafft werden.

Der

Der XV. T

Von Straff

gen/ so boßhafftiglich o
Leut beyheden / od
bigen abſage

Jeweil
gen Reichs Or
ſchiedt außtrücklich
alle boßhafftige Au
der/ als Landtzwing
anders mit der That
bracht hetten / vom
dem Schwerdt gericht werden ſollen / So la
bey ſolcher Ordnung deß heiligen Reichs
len / daß vnſere Maleſtz Gericht
mäß hierinnen vrtheilen /
ſprechen ſollen.

Der XVI. Titul.

VOn Straff deß Todtſchlags.

WJn jeglicher freſ-
ſentlicher / mutwilliger Todt-
ſchläger ſoll den Göttlichen vnd Weltli-
chen Rechten nach das Leben verlieren/
vnd durch das Schwerdt vom Leben
zum Todt gebracht werden.

Der XVII. Titul.

VOn Straff deß Mordts.

WSO aber einer für-
ſetzlicher Weiß einen außſpehen/
berauben vnd ermorden würde / den ſoll
man rädern / vnd da er ſolches offt / vnd
mehr daß ein mal begangen / wöllen wir/
daß die Straff gegen demſelbigen ge-
ſchärpfft / vnd vber die ordentliche Straff
deß Rads / auch das Schleiffen oder Greiffen mit glůenden
Zwangen erkandt werden möge.

Der XVIII.

O einer Gelt außgeb
me/einen vmbz

It gleich
soll auch der
den/welcher vmb G
vmbzubringen sich
nen also entleibet
der jenige/ so einer
Gelt darumb außg
sem fall die Straff mit Schleiffen/ Vierth
wege andern zum Exempel/ nach gelegenh
geschärpfft werden.

Der XIX.

Traff deren/ so den Le
Gifft vergebe

Lso sollen
le die jenigen/ c
oder Weibs Personen
Gifft jemandts ver
Todt leyden/ vnd
straffe werden/ wie d
sonder in gleicher S
sollen/ welche zu solcher Entleibung eines M

Digitized by Google

Raht oder That / als die das Gifft wiſſentlich darzu kaufft / verkaufft / oder ſonſten zu wegen bracht / vnd alſo hetten zurichten helffen / daß jemandt darvon geſtorben.

Der XX. Titul.

Straff deren / ſo jre Eltern / Kinder / Ehegemächt / oder nechſte Freundt / heimlich oder offentlich vmbbringen.

WO Eltern jre kinder / oder Kinder jhre Eltern / auch ein Ehegemächt das ander / vorſetzlicher / boßhafftiger weiß / mit Gifft / oder in andere wege vmbbringen würde / ſo ſoll derſelbig Thäter / ſo er ein Mann / zum wenigſten mit dem Radt / Da es aber ein Weibsbildt / mit dem Schwerdt oder Waſſer vnnachläßlich vom Leben zum Todt gebracht werden / darbey wir dann nach Gelegenheit der Vmbſtände / andern zur Abſcheu / die Schärpffung der Straffen / als mit Zangenreiſſen / Schleiffen / vnd dergleichen / zulaſſen.

DA aber an Brüdern / Schweſtern / Bruders Weib / oder Schweſter Mann / auch andern Blutsfreunden vnd Verwandten / vnter welchen / vermög vnſerer außgangenen Eheordnung / die Eheverlöbnuß verbotten / ſolcher Mordt fürſetzlich geſchehe / ſo ſoll der Thäter mit dem Schwerdt gericht werden / Vnd laſſen wir in dieſem fall das Schleiffen biß zur Richtſtatt auch zu.

Der XXI. Tit

Straff der jen
schwangern Weibern
der abtreiben.

SO jemand
schwangern Weil
Geträncke/oder in ande
diges Kindt fürsetzlichen
se abtreiben würde/ tr
der soll mit dem Sch
den/so es aber ein Weil
an jr selbst begangen hette/die soll man ertrencke
Gelegenheit/ zum Schwerdt verdammen.

Der XXII. Ti

Straff der Weiber/ so j
gefährlicher weis
sich legen.

Ann ein
Kind/damit sie de
gefährlicher weiß von
nung sich dessen nicht n
vnd solch Kindt stirbt
gen Hungers/ erfrewe
Thiern vmbgebracht/

mit dem Schwerdt gericht/oder ertrencket werden / So aber das Kindt gefunden vnd errettet wirdt/ ſo ſoll man der beziehenen vnd vberwundenen Mutter halben / ſo ſolche gefährliche Hinlegung gethan / Rahts pflegen.

Der XXIII. Titul.

Vom Todtſchlage / ſo durch Hülff vnd Anreitzung geſchicht.

WIr laſſen es diß-falls bey gemeiner der Rechts-gelehrten Meynung verbleiben/vo nemlich ein Todtſchläger den begangenen Todtſchlag auch ohne gegebnen Raht vnd Verhetzung würde begangen haben/ daß alsdann der Rahtgeber / vnd Anhetzer/ nach Gelegenheit am Leib / mit Gelt oder ſonſten geſtrafft werde/ Wo ferrn aber ein Todtſchläger/ wann er nicht darzu verhetzt/den Todtſchlag nicht begangen haben würde/ ꝛc.

ſo ſoll der Anhetzer vnd Rahtgeber/gleich wie der Thäter ſelbſt geſtrafft werden.

Der XXIIII. Ti

WAnn die Oberk
Gerichts Personen / oder d
stellte Diener / oder gebottene
den / oder sonst geschlagen / o
verwundet würden.

WAnn jeman
einem Lermen ode
oder gebottenen Frieden
sten / seine Oberkeit / die
nen / oder derselben best
Tag oder Nachthüter v
einen in Hafft nemmen w
lich schlegt oder verwundt / der soll der verwundt
trag / Artzt lohn / Zehrung / Unkosten / und Versa
richten / und auch darüber auß Richterlichem Ar
mit Verweisung unserer Landen / Abhawung
Handt / Ruhten außhawen / auch wol nach
heit der Person / begangener freffentli
Handlung / und anderer Umb
stände / härter gestrafft
werden.

image
not
available

Der XXVI. T

WAnn etliche ein
zu schlagen sich fürsetzlich
chen/ vnd denselben also
bracht hetten/ wie es
zu halten.

WAnn etliche
vmbzubringen sich
zusammen schlagen / vn
auch denselben also vmbl
zu forderst fleissige Erkü
hen/ welche in solcher Ve
Bündtnuß gewesen/ Da
zweiffelt / vnd wider ein oder den andern solche A
den/ daß er peinlich darumb zu fragen/ soll solches g
der sich dann ein solche vorsetzliche vnd boßhaffrige
Als dann sollen alle die jenigen / so sich dazu begebe
riert/ vnd hernacher der That beygestanden / zugef
hetzt/ oder selbst geschlagen/ als Todtschläger mit ei
ben gestrafft werden. Da aber einer oder mehr an
Fürsatz vnd Verbündtnuß vnschüldig/ vnd v
zum Handel kommen/ mit denen soll ma
halten/ wie im nechstvorgehenden
Titul gesetzt worden.

Digitized by Google

Der XXVII. Titul.

VOn verbotenem Prouocieren vnd Außfordern/ auch Straff deſſelben.

DAs Vnrahts vielmaln durch das Außfordern/ verurſacht/iſt menniglich bewuſt/darbey dann ins gemein ſchenden/ſchmehen/ Gottsleſterung/bißweilē auch Verwundungen vnd Todtſchläg fürgehen/Derwegen ſo ſetzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß alle vnd jede vnſere Vnterthanen vnd Angehörigen/bey vermeidung vnſer Vngnad/ſich hinfüro alles leichtfertigen Ehrnrüerigen Außblaſens vnd Außforderns/gäntzlich enthalten.

DAnn wo vber diß vnſer ernſtlich Verbott ein ſolch Außfordern geſchehe/ſoll derſelbig Außforderer/ob ſchon keine Beſchädigung erfolgt/mit einer ziemlichen Geltſtraff/ Gefängnuß/ oder auch nach Gelegenheit der Verbrechung/ vnd anderer Vmbſtände/ mit Verweiſung vnſerer Landt vnd Gebiet/geſtrafft werden.

Der XXVIII. T

WAnn einer ges
wirt/vnd stirbt/ vnd man z
eben von den Wunden/ Streich
chen/ so man an jm funden h
ben sey/oder nicht/weß ma
dann zu verhalten.

AJ solchem
man guten fleiß br
mit keiner vbereilet weg
mandt so der That schüld
straffe hingehe/ Darumb
weil dieser fall/ob vnd wan
Verwundungen tödliche
den sollen/oder nicht/in arbitrio Iudicis, vnd bey de
niessigung stehet/ So soll sich derselb zuvor erst alle
Fürsichtigkeit hieronter gebrauchen / vnd vnach
Wundt/oder anderer verstendiger Ärtzt nichts schl
dieselben mittel Eydts / oder der Handtreuw zuvort
die Verwundung anfangs tödlich gewesen / ode
wahrlosung nach der handt erst tödlich worden/ Ob
ben nicht wider geheylet/ vnd beym Leben erhalten
uen/ Ob der Ort/ da die Streich hingangen vnd g
zart/ Daß dem Verstorbenen das Leben ehe am selbi
dern orten/ genommē werden können/ Alss soll auch
ständliche Erforschung geschehen / wie der Verwun
schlagene die Zeit vber / so er verwundt gewesen / s
Trincken/ vnd sonst still oder vnrühig gehalten/ Ob

tödtliche Kranckheit darzu geſchlagen/ wie lang der Verſtorben nach dem ſchlagen oder verwunden gelebt habe/ ꝛc.

DA dann diß alles erzehlter maſſen/ vnd anders mehr/ in gewiſſe Erfahrung gebracht/ ſo ſoll alsdann/ dieweil dieſe Fäll viel Vmbſtände haben/ ſo nicht alle vmbſchrieben/ oder fürgemahlet werden können/ ferners Rahts gepflogen/ vnd der Rechtsverſtendigen Meynung nach/ der Beklagte an Leib/ Leben/ Gut/ oder mit Verweiſung deß Landts/ geſtrafft werden.

Der XXIX. Titul.

VOn Beſichtigung deß Entleibten/ vor der Begräbnuß.

DIeweil ſich offt begibt/ daß der Thäter flüchtigen Fuß ſetzt/ vnd niemandt von deß Entleibten wegen klagt/ Damit dann ein ſolche Vbelthat nicht vngeſtrafft hingehe/ So befehlen wir hiemit ernſtlich/ vnd wöllen/ daß vnſere Ampteut/ Landtſchreiber/ Schuldtheiſſen/ vnd andere/ welchen in vnſern Landen/ Gebieth vnd Oberkeit/ die Malefitz Händel vertrauwet vnd befohlen ſind/ zuvor vnd ehe dann ein ſolche Entleibte Perſon begraben wirdt/ dieſelbig mit allem fleiß von Ampts wegen/ ob ſie ſchon hierunter von niemandts erſucht würden/ beſichtigen/ auch beſchworne Ärtzt/ da man die haben kan/ vnd zum wenigſten

image
not
available

Der XXXI. Titul.

VOm Laster zwyfacher Ehe.

WIewol die Alten Keyserliche Recht/ den jenigen/ so zwey Weiber nimpt/ vnd zu einer zeit hat/ nicht am Leben straffet/ So achten wir doch diß Laster einem Ehebruch gleich/ Setzen/ ordnen vnd wöllen/ hiemit ernstlich gebietendt/ daß/ wo ein Ehemann ein ander Weib/ oder ein Ehefrawen ein andern Mann/ in gestalt der Ehe/ bey währender erster Ehe/ wissentlicher vñ betrieglicher weiß nimpt/ auch solche zwyfache Ehe mit dem Beyschlaff vollnbringet/ so soll die jenige verehelichte Person/ so zuvor ein Ehegesellen hat/ vnd noch ein andern gesetzter massen nimpt/ vom Leben zum Todt/ so es ein Mann/ mit dem Schwerdt/ oder da es ein Weib/ mit dem Wasser/ gericht werden.

WEre aber die zweyte vermeynte Ehe mit dem Beyschlaff nicht vollnzogen/ so soll der betriegende theil/ mit Verweysung deß Landts/ oder sonst nach Gelegenheit gezüchtiget werden.

WEre es auch/ daß die ledig Person/ mit deren die zweyte falsche Ehe vollnbracht/ wissens gehabt/ daß sein vermeynt Ehegesell zuvor mit dem Ehestandt gegen einer andern Person noch verhafft/ vnd darüber Hochzeit gehalten/ vnd beygelegen/ so soll es in gleicher Lebens Straff deß Schwerdts/ oder Wassers/ wie oben geordnet/ stehen/ Wo ferrn aber die ledige Person nichts davon gewußt/ sondern gentzlich betrogen worden/ so soll sie jrer Vnschuldt geniessen/ vnd aller Straff ledig seyn.

Der XXXII. T

Von Straff de
schandt/vnd anderer Verr
ren Personen/so mit naher Blu
oder Schwagerschafft en
der verwandt.

Dieweil die
ferliche Recht vnd
Lehrer in Bestraffung je
ster/vngleiche Meynung
nenhero bey vnsern Ma
in gleichen Fällen bißh
Urtheil eröffnet vñ außg
den/Setzen/ordnen/vnd wöllen wir hiemit/ da
rechte natürliche Eltern/vnd Kinder/vnd also die
auff oder abßteigender Linien/Geblüts halben
wandt/vnd zugethan/Blutschande begehen/vnd
cher weise vermischen werden/daß auff solchen fall
vnd Weibs Personen/mit dem Feuwer vnnachläß

Würde aber ein Mann mit seiner Stieffm
Sons oder Schwester Tochter/oder for
Mutter vnd Tochter/Deßgleichen im Gegenfall
jhrem Stieff Vatter/Eydem oder Tochtermann/
oder sonsten/beydes mit Vatter vnd Son fürsetzlic
Fleischlich vermischen/sollen alsdann beyd verbrechen
mit dem Schwerdt/Sack oder Wasser/nach G
Sachen/am Leben gestrafft vnd hingericht werden

Ferner/vnd da einer fürsetzlichen bey seiner
Vatters oder Mutter Schwester/oder auch

Digitized by Google

ders/ oder Schwester Tochter/ Hergegen ein Weibs Person/ bey jhrem selbst/ oder jhres leiblichen Vatters oder Mutter Bruder/ oder jres Bruders oder Schwester Son/ schlaffen würde/ Sollen beyde Mann vnd Weib/ vnnachläßlich an Pranger gestellt/ mit Ruthen außgestrichen/ vnd deß Landts ewiglich verwiesen werden.

SO dann einer fürsetzlich vnd wissender ding/ zu seines Weibs Schwester/ oder seines Bruders Weib/ Hinwiderumb eine zu jhres Manns Bruder/ oder jhrem Schwester Mann sich Fleischlichen gesellen würde/ Sollen beyde verbrechende Personen mit Ruthen außgestrichen/ vnd deß Landts ewiglich verwiesen werden.

WAnn aber einer mit seines Weibs Bruder oder Schwester Tochter/ entgegen eine mit jhres Manns Bruder/ oder Schwester Sohne/ verbottene Vnzucht vnd Hurerey treiben würde/ Sollen beyde Mann vnd Weib deß Landts verwiesen werden.

DA nun vber die nechst bestimpte Fäll in bey seitlicher oder collateral Linien/ zwischen andern Personen/ die vermög vnserer Eheordnung/ Blutverwandtnuß/ oder Schwagerschafft halben/ nicht zusammen heyraten mögen/ Fleischliche vermischung sich begeben vnd zutragen würden/ Sollen dieselbigen Personen mit dem Thurn/ oder an Gelt/ auch nach Gelegenheit/ mit Verweisung deß Landts gestrafft werden.

LEtzlichen/ vnd da in den Fällen der Blutschandt/ so vermög Jetztberürter vnserer Ordnung ein Leben Straff auff jnen tragen/ ein rechter Ehebruch mit vnterlauffen würde/ ꝛc. lassen wir es alsdann bey hie vor geordneter Straffe deß Ehebruchs bewenden.

Der

Der XXXIII. T

Straff der Unk

heit / ſo wider die N
tur geſchicht.

Wir ſetzen/ o
vnd wöllen / hiemit
bietendt / daß alle Vnkeu
die Natur mit Viehe / od
dere wege abſcheulicher
wirt / mit Fewer vnd Le
nachläßlich angeſehen we

Der XXXIIII. T

On der Stre

Weiber Raubs/oder Ent
Frauwen vnd Jung
frauwen.

Wann einer ei
dern Eheweib/ oder
einem andern Ehelich ve
ſprochen / freffentlicher t
führt/ es ſey gleich ſolchs m
ten Willen beſchehen oder
dieſelb beſchlaffen / oder n

Digitized by Google

image
not
available

VND ſoll der entführeten vnd vergewalt
ſon jre Forderung an deß Entführers v
Haab vñ Nahrung/Vermög gemeiner beſchri
mit vnbenommen/ſonder außtrücklich vorbeh

Der XXXV.

VOn der
zucht.

WElcher e
Jungfrauw o
Gewalt zu ſeinem
das Leben verwür
Schwerdt gericht
das Weib oder
mit ſchreyen/vnd ſ
jhr Ehr vnverletzt behalten hette/ ſo ſoll als
terſtandenen Miſſethat willen/wo pe
klagt/Rahts gepflogen/vnd nac
heit der Sachen/die Str
kandt werden.

Digitized by Google

Der XXXVI. Titul.

SO ein Mägdlein welches vnter zwölff Jaren iſt / geſchendet würde.

WElcher ein ſolches Kindt mit Gewalt nothzüchtiget / der ſoll vom Leben zum Todt / mit dem Schwerdt / gerichtet werdt / Da aber daſſelbig ohne Gewalt vnterſtanden / vnd vollnbracht / ſo ſoll der Thäter mit Ruhten außgehauwen / vnd vnſerer Landtſchafft ewiglich verwieſen / das Mägdlein aber nach Gelegenheit der Sachen geſtrafft werden.

Der XXXVII. Titul.

WAnn ein Vormünder ſeine Pfleg Tochter zu Fall brächte.

SO ein Vormundt ſeine Pfleg Tochter / welche zu ihren Mannbaren Jaren erwachſen / mit glatten / guten Worten zur Vnzucht beredt / vnd zum Fall brächte / der ſoll deß Landts ewiglich verwieſen / vnd nach Gelegenheit mit Ruhten außgeſteupt / oder

Digitized by Google

ſonſten geſtrafft / auch der geſchwechten Perſon
bürlichen Heyratgute angehalten werden.

Der XXXVIII.

Wann ein ge
Weibsbildt von de
hüter / ſo auff die Gefängn
ſtellt / beſchlaffen
würde.

Wann ein
Weibsbildt / ſo
Wandels / von ein
Gewalt beſchlaffen
es bey obgeſetzter Le
Gewalts halben ver
kein Gewalt angele
haffte Weib ſeinen Willen darzu gegeben / ob
ferrig gehalten / ſoll ein ſolcher Thurnhüter v
ſen werden / Es were dann Sach / daß d
Ehelich were / dann in ſolchem Fall
Straff / hie oben vom Ehebruc
zu erkennen.

Digitized by Google

image
not
available

nen vnd wöllen wir / daß ein solcher Verleumb
beschrieen Frauwen oder Jungfrauwen nicht
chen Widerruff zu thun schüldig seyn/ Sonder
Ampts wegen/nach deß Richters Ermessigung/
der Vmbständ / willkürlich an Gelt / mit dem
sung deß Orts / da die vnschüldig verleumbde P
oder sonst gestrafft werden soll.

Also stellen wir auch dieser oder anderer gest
samierten oder iniurijerten Person frey v
jenigen Verbrecher / vnd falsche Verleumbder,
Ampts wegen/durch die vnsern/nach Gestalt vn
Sachen/ gestrafft werden/nichts desto weniger
Anklag/von wegen erlittener Schmach/Nechl

Der XLI. Til

Straff der Ve

lung / Hurenwirtschafft
nocinij, so vmb schändtlich
sen Gewinns wille
geschicht.

Wann ein E
Vatter / Mutter /
oder andere Freundt /
nen/ so sie in jrem Gewa
nen sie mit gutem Exemp
zur Tugendt auffziehen
Weiber/Kinder/Pfleg

sen / vmb Gelt zu Ehebruch oder Vnzucht verkauffen / hingeben / oder vorsetzlich darzu bereden / also vmb jr Fräwnlich oder Jungfräwnlich Ehr bringen / So sollen die vermeldte Manns Personen / vmb deß willen / sie jrer Ehr vnd Pflicht vergessen / am Leben / oder sonst gantz härtiglich / vnd mit allem Ernst / am Leib gestrafft werden / Es were dann daß nicht fürsetzlich Gelts Gewün gesuche / oder listige Beredung darvnter gebraucht / sonder auß Fahrlessigkeit etwas dergleichen fürgangen were / Jn welchen Fällen die Straff etlicher massen zu miltern.

VNdere Personen / so gleiche Kupplerey an denen Personen geübt / die men nicht zu versprechen / oder zu versorgen stehen / als oben vermeldt / sollen nach gestalt vnd viele jrer Verbrechung / mit Ruhten steuppen / Verweisung deß Landts / vnd da die verkuppelte Person ein Eheweib / auch am Leben vnnachläßlich gestrafft werden.

DJe Weibs Person aber / so sich also verkupplen lassen / so die im Ehestandt / sollen als Ehebrecherin / doch auff maß / als obstehet / gestrafft werden.

Der XLII. Titul.

VOm Diebstall in gemein / vnd deß selbigen Straff.

VNs ist zuerhaltung Menschlicher Ruhe vnd Einigkeit / auch damit einem jeden das sein bleibe / der Diebstal je vnd allwegen in Göttlichen vnd Keyserlichen Rechten / verbotten vnd gestrafft worden / vnd haben Christliche Keyser / dieweil diß Laster

ster zu viel gemein wer den wöllen / zu letzt die Leb
selbigen auffgesetzt.

WB wir es nun bey derselbigen Straff alle
lassen / dieselbig auch im wenigsten nicht
ecken / So fallen doch bey diesem Laster allerha
vor die man sonderlich in fleissiger Acht zu haben
derselbigen / solch Straff entweder zu schärp
tern hat.

SIntemal zu erwegen / wer gestolen / ob de
sung / in ein Ampt / als ein Wächter oder
griffen / Item / auß was Fürsatz vñ Ursacht / ob
Hungers noth / in offenem Krieg oder sonst geth
len / ob der Son dem Vatter / der Knecht dem H
than seiner Oberkeit / das Weib dem Mann / de
Pflegkindt / vnd dergleichen / Item / was gestol
wenig / Kirchen / oder ander Gut / Holtz / Vieh
Wildtbräht / oder anders / Item / wañ / bey Tag o
ches geschehen / Item / wo / auß dem gemeinen K
auß der Kirchen / in Feuwers Nöthen / auß verr
auß beschlossenen Behaltern / im Felde oder S
das geschehen / mit oder ohne Gewalt / durch E
wehrter Handt / vnd was sonsten andere Umbst

DArumb wir dann vnsern BlutRichter
aufferlegen vnd befehlen / daß sie jetzter
fleissig erwegen / vnd derselben in
Urtheil mit nichten vergesse

Der XLIII. Titul.

Von Dieben/ſo ein oder mehrmals Diebſtals halben ergriffen / vnd eyn- kommen.

WAñ einer nicht vber fünff rheiniſcher Gülden währt geſtolen / vnd ſonſten nicht fernner verdächtig / ſo ſoll ein ſolcher zu Erſtattung deß Diebſtalls/ vñ Bezahlung deß Atzes angehalten/ vnd da er ein Eynländiſcher/ vnd begüteter / nach Gelegenheit ſeiner Nahrung an Gelt / oder mit Verbietung ehrlicher Geſellſchafft/ Entſetzung der Ehren vnd Ampter / Verbannung indie Gemarckung vnd dergleichen/da er aber im Landt nicht begütet/mit Verweiſung deſſelben/geſtrafft werden.

SOlte aber der Diebſtall vber fünff Gülden Rheiniſch/ vnd doch nicht zehen Gülden währt ſeyn / wo ferrn dann nichs andere Vmbſtände den Diebſtall ſchwer machen würden / ſoll gleichmeſſige Straff gegen einem Eynländiſchen begüteten / wie jetzt gemeldet / zum erſten mal fürgenommen / ein Außländiſcher aber/oder nicht begüteter / an Branger geſtellt / vnd deß Landts verwieſen werden.

IM fall aber einer zum zweyten mahl angriffen / vnd darüber zur Hafft kommen / auch beyde erſte vnd ander Summa/ vber zehen Gülden Rheiniſch nicht lauffen würden/ ſo ſoll man jn mit Ruthen außhauwen/vnd deß Landts verweiſen.

DA aber eine zum zweyten mal Diebstals
mißthätige Person ferner / vnd zum dri
chem Laster befunden / vnd dessen beständlich se
get würde / so soll dieselbige / wann der Diebstc
den Rheinisch antrifft / da es ein Mann / mit den
es ein Frauw / mit dem Schwerdt oder Wassc
fleissiger Betrachtung deren hievor vnd nachg
de / vom Leben zum Todt gericht werden.

ES soll aber gleichwol dieses von vnsern
dahin nicht gedeutet / oder verstanden wer
der Lebens Straff allwegen deß dritten D
müssen / Sonder wo der erst Diebstal also gr
auch mit Eynbrechen / Bewehrung / Gewalt /
ständen beschwert erfunden würde / so mag ma
dens Straff / mit dem Strang / Abschneidung
hawung mit Ruhten / Verweisung deß La
Straffen / nach Gestalt der Verbrechung / a
der Rechtsgelehrten / da es von nöthen / also b
mahl anlegen.

Der XLIIII. T

DOn Diebstal / so von v
samptlich begang

ES sollen v
Diebstals willc
vber zehen Gülden
mächt / ihrer viel nich
werden.

WAnn aber de
daß jedem a

schafft/in die zehen Gülden zu theil worden/ so mögen sie alle mit öffentlicher Fürstellung an Branger/ Ruhten außhauwen/ vnd Verweisung deß Landts (damit man solcher bösen Gesellschafft erledigt) gezüchtiget werden.

IM fall auch der begangen Diebstal noch mehr schwere/ als Eynbrechens/ Vergwaltigungs/ vnd andere Vmbstände hette/ so mag man die Straff scherpffen/ vnd dieselbig zum Schwerdt oder Wasser/ respectiuè erkennen.

Der XLV. Titul.

VOm stelen/ so mit Eynsteigen oder Eynbrechen geschicht.

WElcher durch eynsteigen oder Eynbrechen stilet/ der macht seinen Diebstal mit diesem Vmbstande desto beschwerlicher/ vnd soll derowegen nach Grösse vnd viele desselben/wie oben verordnet/ am Leib oder Leben gestrafft werden.

image
not
available

IN gleicher ernſter Straff ſollen auch ſtehen/alle die jenigen/ ſo Hoſpital/oder andere Allmuſen Häuſer/vnd Stöck auffbrechen/vnd darauß ſtelen/darinnen doch vmb mehrer Sicherheit willen/wo der Diebſtal gering/vnd keine gefährliche Vmbſtände Eynſteigens oder Eynbrechens vorhanden/Rahts zu pflegen.

Der XLVIII. Titul.

VOn Viehe ſtehlen/ vnd hinweg treiben.

ES ſeindt nun ein gute zeyt hero die Roſſz vnd Viehe Dieb mit dem Strang/andern Dieben gleich/geſtrafft worden/darbey wir es auch bewenden laſſen/Setzen/ordnen/ vnd wöllen hiemit/daß ein jeglicher/ſo an Pferden/Kühen/Rindern/Schafen oder Schweinen/zwentzig Gülden währt/es geſchehe zu zweyen oder dreyen mahlen/Jm Felde auff der Weyde/oder in beſchloſſenen Städten vnd Flecken/auch offenen Dörffern/vorſetzlich bey Tag oder Nacht/ſtelen vnd abtreiben würde/daß derſelbe/gleich andern Dieben/mit dem Strang/ vom Leben zum Todt gericht werden ſoll.

Der XLIX.

Von Ju
Dieben

Jeweil
gendt wegen
dieser vnser Mal
meldet / die erd
leibtliche Leibst
dert wirdt / So
diesem Laster des
Dieb/vnd der Gestalt vnd so ferrn/ mit
vnd anderer leiblichen Straffe verschone
Bosheit das Alter (welches wir auff ach
erfüllet.

WAnn aber der Diebstal mit viel sch
funden würde / so mag alsdann
oder Diebin / wenn die gleich nicht vber
auch am Leben / oder sonsten nach
Ruhten außhauwen/vnd De
Landts gestrafft werd

Der L. Titul.

Von Diebſtal/ auß Armut oder Hungers Not begangen.

Diebſtal / So auß Armut/ Hungers/ oder anderer dringender Noth geſchehen/ ſeind andern Diebſtälen nicht gleich zu achten / ſonderlich / wann nicht zu viel geſtolen worden iſt/ Darumb ſoll man in dieſem Fall / bevorab da die mißthätige Perſon ſonſt nicht weiter verdächtig / keine Straff am Leib: Im fall aber ein anſehenliches / vnd vber zehen Gülden / darzu mit gefährlichem Eynbrechen / oder andern beſchwerlichen Vmbſtänden / zu mehr als einem mahl genommen worden / So ſollen vnſere Richter ſich Beſcheidts bey den Rechtsgelehrten erholen/vnd nach demſelbigen vrtheilen.

Der

Der LI. S

Von Wi

Diek

Welcher
ten Wildführe
Bürsche ist / dem
nachgehet / dasselbi
weiß schiessen / oder
oder in andere wege
bringen / fürters verk
seinen Nutz wenden würdt / derselbig soll na
viele seines Diebstals / auch mutwilligen Fü
oder Gut / gestrafft werden / Wo fern aber s
gemeinlich Mörder darbey seind / Jemandt /
Wildtpräts zu hüten / bestellt / als Förster vnd
irem Leib oder Leben fürsätzlicher gefähr
schädigen würde / der soll darumb n
niger / als ein anderer Mörde
gestrafft werden.

Digitized by Google

image
not
available

So aber jemandt in frembden Walde
rechtigkeit hat/Holtz fällen/abführen
chen/oder verkauffen würde/ der ſoll nach
brechung/an Gelt/oder auch mit dem Th
Were es aber Sach/ daß der Thäter ein
Macht gehabt/ſo laſſen wir es bey Theydigu
es bey einem jeden Orth vnſers Churfürſte
iſt/bewenden.

Im fall auch einer gute fruchtbare/ n
Baum/als Eichen/Büchen/Biern/
chen fruchtbare Baum/fürſetzlicher weiß abh
nen/ ſtechen/ oder ſonſten ſeinem Nechſten
thun/verderben würde/ſoll den vierfächtigen
digten erſtatten/ vnd vns darzu in der Thu
ſtehen/ Wann aber der Muthwill zu groß/
wichtig/ſo mag auch gegen einem ſolchen Beſ
weiſung deß Landts/ vnd Ruthen außha
werden.

Der LIIII. T

Von Fel
Dieben.

Wann an
Wein/Drauben/O
Kraut/Rüben/ꝛc. von
ein merckliche gefährliche
wider verkaufft/ oder ſo
verwendet würde/ ſo ſo
der Vberfahrung gegen e

brecher / mit Verweiſung deß Landts / Thurn / oder Geltſtraff procediert werden.

WAnn aber der Diebſtal gering / vnd doch muttwilliger böſer Fürſatz dabey geſpürt / ſo mögen ſolche Früchte vnd Obs Dieb / zum Schrecken vnd Abſcheum / in die Körb vnd Schnellen öffentlich geſetzt / vnd ins Waſſer geſprengt werden / doch alſo / daß demſelben am Leben kein Schade widerfahre.

Der LV. Titul.

VOn der Wächter vnd Nachthüter Diebſtal.

WAnn ein Wächter oder Nachthüter / (die vnter anderm auch vor den Dieben zu hüten / vnd denſelben zu wehren beſtelt) ſich vergeſſen / vnd ſo viel als zehen Gülden währt / ſtelen würde / der ſoll mit dem Strang gericht werden.

Der LVI. T

Vom Diet

Ehehalten vn

findts

Jewol

chen darfür geha

die Ehehalten vnd

Knecht vnd Mägd /

Diebstals/ härter als

straffen/dieweil für d

für frembden auffgeh

sen werden mag/so lassen wir es doch bey dem/

da sie ein Diebstal begangen/vnter ander

Vnterscheidt gehalten / Sonder die

obverordneter massen ange

legt werde.

Digitized by Google

Der LVII. Titul.

Von denen/ die in jhrer Ampts Verwaltung von dem jenigen/ so jhnen vertrauwet/ abtragen vnd stelen.

WElcher einen verrechenten Dienſt/von vns/ vnſeren Geiſtlichen Güter Verwaltung/oder einigen vnſer Gemeinden hat / Er ſey gleich weß Standts oder Weſens er immer wölle/ vnd in ſeinem Dienſt gefährlicher/ betrieglicher weiß/ ſeiner Pflichten vnd Beſtallung zu gegen/ zu wenig in Jnnam ſetzen/ oder zu viel in Außgab ſchreiben/ oder ſonſt in andere Wege/ das jenig Gut/ ſo jhme vertrauwet/ in ſeinen Nutzen wenden/ vnd ſeiner Herrſchafft fürſetzlicher/Diebiſcher weiß entziehen würde/ Es ſey an Gelt/Wein/Frücht/Viehe/Holtz/ oder andern/wie das Namen haben mag/ der ſoll mit vnnachläßlicher Straff angeſehen/ Vnd für das erſte mahl/ da er vberzeuget/ daß er vber fünfftzig Gülden wehrt/ gefährlicher / betrieglicher vnd vorſetzlicher weiß alſo in ſeinen Nutzen gebraucht / mit Entſetzung ſeines Dienſts / vnd aller Ehren/ an Gelt/ auch nach Gelegenheit deß böſen Fürſatz/ mit Verweiſung deß Landts/geſtrafft werden.

WIrde aber einer bey ſeinem Dienſt auß Gnaden verbleiben/ vnd widerumb in ſolcher Vntreuw oder Diebſtal zum andern mahl befunden / ſoll derſelbe/ wie auch ein jeglicher / ſo

vber die hundert Gülden / gefährlicher / für
weiß / seiner Herrschafft abtragen / stelen / v
wenden würde / mit dem Strang / oder S
zum Todt gebracht werden.

Der LVIII. T

Von Diebs
Botten

Wann ein g
ner Bott vber zw
Gelt / vber Landt eine
gen empfähet / vnd solch
vnd zugesiegelt were / d
nicht zu recht liefferte / s
vnnötiger weiß / das S
das Gelt verthan / oder in seinen Nutz verwen
mit entlauffen were / der soll begangenen Diebst
er betretten / mit dem Strang vom Leben zum
den / Wo aber deß Gelts weniger / vnd nicht ver
soll man jhne mit Ruhten Außhawung / deß La
weisen / Es were dann die Summa gar zu g
man es bey der Thurn Straff / vnd V
sung auff etlich Jar lang / be
wenden lassen.

Digitized by Google

Der LIX. Titul.

VOn Diebſtal eines zu trauwes Handen hinderlegten oder deponierten Guts.

WElcher etwas in ſeine Verwahrung zu treuwen Handen empfähet / vnd gefährlich damit vmbgehet/als da er daſſelbige angreiffen/ vnd wider deß Hinderlegers Willen verthun/auch endtlich verleugnen / oder ſonſten jhme vorenthalten würde / der iſt einem Diebe wol zu vergleichen/ vnd derowegen nicht vnbillich mit gleicher Straff zu beladen / Wir laſſen vns aber den miltern Wege gefallen/daß ein ſolcher Verbrecher/welcher das jenige/ ſo jhme vertrauwet/vnd bey jhme hinderleget worden / gefährlicher weiſe verleugnet/vnd deſſen vberzeuget würde/ nicht allein das hinderlegte Gut / oder den doppelt Währt darfür / ſampt allem auffgelauffenem Koſten zu erſtatten / ſonder auch darüber ſeinem Vermögen nach/ neben erlittener Thurn Straff/in ein ſtarcken Abtrag fällig/ erkandt werde.

Der

Der LX. T

Wein Dieb a
seine Bekändtnuß
zu straffen se

Leich wie
schläger/so ein T
net/ vnd sich doch d
nicht findet/ mit der
deß Todtschlags/vnd
gestrafft werden / S
deß wegen fleissige Na
digung zu pflegen/ Also soll es auch in Diebst
auff angezeigte Vmbstände fleissig inquirier
dann deren keins/weder Personen/ Gestalt/
ders befindet/so soll die mittere vnd extra ord
als Verweisung deß Landts/ mit od
Nutzen hauwen erkandt vn
angelegt werden.

Der LXI. Titul.

VOn Hülff/Raht/Beystandt/auch mitmeſſung deß Diebſtals.

WEr einer oder mehr ſchon nicht ſelbs angreiffen/ oder ſtelen/ Sonder allein/ wo Gelt oder anders zu ſtelen/Anzeyg vnd Fürſchlag thun/ wie mit Leyttern vnd andern Inſtrumenten darzu zu ſteigen oder eynzubrechen/ in deß auch ſein Diebiſche Geſellſchafft zu verhüten oder zu wahrnen/ die Wacht halten/ vnd fürters am Diebſtal Theil eynnemmen/ vnd mit participieren würde/ der iſt einem andern Dieb gleich/ nach viele vnd gröſſe deß Diebſtals/ an Leib vnd Leben zu ſtraffen.

Der LXII. Titul.

VOn denen/welche Dieben Vnterſchleiff geben/vnd ſie ſampt dem Diebſtal wiſſentlich hauſen vnd herbergen.

WElcher einen oder mehr Dieb wiſſentlich beherberget/ vor vnd nach dem Diebſtal Vnterſchleiff gibt/auch zu letzt an dem Diebſtal Theil nimpt/ oder denſelben verzehren vnd verſchwenden hülfft/ der ſoll einem andern Dieb/ der ſelbs angegriffen hat/ gleich *geſtraffet* werden.

Der LXIII

So jemand
gestolen G

Welcher
set/vnd wisse
gestolen Gut ist
ganzenen Diebst
ist derowegen nic
kaufften Diebst
stattung deß Ka
gen/so er zusichet/wider zugeben/sonder
vnd Gelegenheit/seiner Ehren entsetzt/o
grossen Diebstälen geschehen/mit Vert
straffe werden.

Der LXIIII.

Straff der Bren

Welcher
licher boßhafft
vnd mit Feuwer
der soll vom Leben
Feuwer/alter Gew
werden.

Digitized by Google

WElcher aber sich vmb Gelt / oder sonst Feuwer eynzulegen / bestellen lassen / vnd darauff Feuwer eyngelegt hette / ob schon solch Feuwer nicht angangen / sonder dem vorkommen worden were / Sintemal ein solcher an seinem boßhafftigen Willen nichts erwinden lassen / der soll gleicher Gestalt vom Leben zum Todt gericht werden.

WEre es aber / daß ein Feuwer durch Fahrlässigkeit außkäme / vnd ohne boßhafftigen Fürsatz jemandt Schaden zufügte / so mag der jenig / so solchen Vnfleiß begangen / nicht Peinlich / sonder allein Bürgerlich / vmb den Schaden / so er seinem Nechsten zugefügt hat / beklagt werden.

Der LXV. Titul.

STraff der jenigen / so Wasser oder Weydt vergifften.

WER fürsetzlicher / boßhafftiger weiß / Wasser oder Weydt vergifften / vnd dessen vberzeuget würde / der soll auff Raht der Rechtsgelehrten / **an Leib vnd Leben gestraffet werden.**

Der LXV

Vom du
der

Welcher
Dämm/ so
wahrung der
rer Feldung/ d
ben/ gemachet
hafftiger weiß
Frücht oder an
derbt/durchstechen wirdt/ der ist vmb s
Beschädigung willen/an Leib oder Gu

Wo es aber ein Landtheich were/
meind dardurch beschädiget/ so
Raht der Rechtsgelehrten/ a
gestrafft werden

Digitized by Google

Der LXVII. Titul.

Von Schmachschrifften vnd Gemählen.

NAch dem der mensch nicht allein an seinem Leib vnd Gut beschädigt werden kan / sonder auch an Ehren / vnd aber die Verletzung guten Namens vnd der Ehren viel beschwerlicher ist / also / daß mancher Ehrliebender Bidermann viel lieber an seinem Leib vnd Gut Schaden leyden / als an seinen Ehren verletzt werden wolte. Vnd dann in den gemeinen geschriebenen Rechten hohe Straffen darauff gesetzt seyn / In massen auch in deß heyligen Reichs Abschiedt / de anno Siebentzig / vnd hernacher in anno / ꝛc. Siebentzig acht auffgerichten Policey Ordnung / titulo 35. deßwegen sonderbare vnd nützliche Verordnung gemacht / Als lassen wir es durchauß bey denselben constitutionibus verbleiben. Setzen / ordnen / vnd wöllen noch ferrners / wo jemandt / wer der auch were / mit schmehlichen Schrifften / als Pasquillen / oder andern / getruckt / oder beschrieben / gemahlet oder geschnitzt / seine Oberkeit / oder einigen Standt deß Reichs / lästerlich angreiffen / oder auch desselben Unterthanen zu Unzehorsam oder Verachtung jrer Oberkeit dardurch bewegen würde / vnd solches alles vorsetzlicher boßhafftiger weiß gethan / daß derselbige / wenn er eines solchen vberzeuget / vnd sein boßhafftiges Gemüt erkandt / andern zu einem abscheuwlichen Exempel / vom Leben zum Todt mit dem Schwerdt gericht werden soll.

SO dann die Schmehung kein Oberkeit / sonder Priuat Personen betreffen / vnd solche Laster / die dem Beschrenten

image
not
available

bracht würde/ So ſoll ein ſolcher Gewaltthätiger Abnötiger eben mit der Straff/ ſo der Verurtheilte außzuſtehen gehabt/ beladen/ vnd dieſelbig an jme wircklich vollnzogen werden.

Der LXIX. Titul.

Wß ſich vnſere Malefitz Richter in Fällen vnterſtandener/ doch nicht vollnbrachter/ Mißvnd Vbelthaten/ auch denen/ ſo in dieſer Ordnung ſonderlich nicht verſehen/ zu verhalten.

INtemal Vermög einhelliger der Rechtsgelehrten Beſchluß/ vnterſtandene der vollbrachten Miß vñ Vbelthat nicht gleich ſcharpff zu ſtraffen/ Setzen/ ordnen/ vnd wöllen wir hiemit/ daß gleicher Geſtalt wie vnſere Malefitz Richter/ als im Eyngang dieſer Ordnung vermeldet/ da ſchon die begangene Mißhandlung glaubhafft gnug gemacht/ auff die That an jr ſelbſt ſo viel nicht/ als deß Thäters Vorſatz/ vnd daß kein dolus mit vntergelauffen/ zuſehen/ Alſo vnd im Gegentheil in allen vñ jeden hievor geſetzten vnd ſpecificierten Fällen/ da gleich der betriegliche vnd argliſtige Vorſatz erwieſen/ vnd doch die Vbelthat nicht vollnbracht/ die ordentliche Lebens Straff nicht/ ſonder allein die willkürlich vnd extraordinari Straff angelegt werden ſoll. Es were dann die That ſo groß/ ſchrecklich: vnd ärgerlich/ oder der Beklagte der That ſo nahe

keinnen/auch so weit darinn fortgeschrit
vnd nichts/so zu endlicher deß Vbels vo
gen/vnterlassen hette/mag als denn die
vnd eingewendet werden. In welchem fa
lefitz Richter/damit sie sich nicht etwa
Sachen für sich selbst nicht weiß gnug/
sich Bescheidts zu erholen.

NVn Beschluß/da vielleicht vnsern V
mehr Fäll vnd Straffen/so in dieser
specie gesetzt/oder begriffen/fürbracht w
gen/nach Außweisung der gemeinen be
Rechten/ihren besten Verständnuß na
theilt werden.

Der LXX.

VOn etlichen
sich vor vnd nach der
vollnziehung der Endvr
gen vnd begeben/w
mut zu halte

ES hat si
in vnsern Lan
lichen Rechtstage
Vbelthäter vmb s
willen zum Tode v
Nachrichter an die
den/Welcher herna

Digitized by Google

den zur Richtſtatt außgeführt / von einer leichtfertigen Weibs Perſon/ dem Nachrichter unverſehenlich vom Strick abgeſchnitten/ vnd zur Ehe begert worden / darauff auch der Vervrtheilte der zuerkandten Straff entgangen.

DIeweil aber ſolches / zu exercierung der heylſamen Juſtitien/ nicht wenig verhinderlich/ſonder auch mancher böſer/leichtfertiger Bub ſich darauff verlaſſen / vnd jederzeit ein vnverſchampteruchloſe Perſon/ ſo zu ſolchem Werck ſich brauchen ließ/ Gelt zu wegen zu bringen/ſeyn möcht/ So ſetzen/ ordnen vnd wöllen wir / Vermög vnſerer geliebten Vorfordern an der Chur/ außgangener gemeiner vñ ſonderbarer Befehl / da ſich ein ſolches in vnſerer Jurisdiction vnd Oberkeit begeben würde / daß vnſer Ampteleut daſſelb mit nichten geſtatten/Sonder jederzeit der außgeſprochenen Vrtheil gebürliche Vollnziehung thun laſſen ſollen.

ZVm andern geſchicht auch wol / daß in der Execution ſo mit dem Strang geſchicht / der Strick bricht / welchs auß Vngeſchicklichkeit deß Nachrichters/ oder ſonſt verurſacht wirt / Dannenhero auch etliche gezweiffelt / ob dieſelbige/vom Strick abgefallene Miſſithäter / zum Todt fürters zu bringen / oder bey Leben zu laſſen / Dieſem zweiffel zu begegnen/ wöllen wir / daß alsbaldt durch den Nachrichter der Vervrtheilte widerumb auffgehenckt/ vnd alſo vom Leben zum Todt / laut ergangener Vrtheil / gericht werde.

NVns dritt/ tregt ſich auch bißweilen zu/daß der Nachrichter in ſeinem Ampt/vñ der Execution fehlet/mit dem Schwerdt oder Strang vbel oder vngeradt richtet / darauff das vmbſtehende Volck dem Nachrichter mit Steinwürffen / oder in andere wege alſo zuſetzet / daß bißweilen derſelb/ ſampt ſeinem Geſindt/ todt geblieben / oder entlauffen müſſen.

DIeweil ſich aber dieſes keines Wegs gezimet / vnd einem Vnterthanen nicht zuſtehet/ das jenig ſelbs zu rechnen/ was einer Oberkeit zu ſtraffen gebürt. So gebieten wir hiemit vnſern Vnterthanen / vnd jedermenniglich/ ſo bey verfehlung deß Scharff Richters ſeyn werden / daß ſie ſich aller Thätlichkeit gäntzlich

Correctur der Churfürſtlichen Pfaltz Landtsordnung.

Bedeutet der erſte Numerus das Blat/ A. die erſte Seit/ B. die ander/ der letzt Numerus die Lini.

FOlio 10. b. Lin. 18. vor Vrſachen / ließ Sachen. 21. a. 29. Ampt außgehen/ Ampt Befelch außgehen. 31. a. 6. abgewehret/ angewehret. 36. a. 1. Handthabung jres/ iſt zu viel. 52. a. 11. vnſero/ vnſerer. 62. b. 13. viel erſparen/ viel mehr erſparen. 63. a. 17. vntaugliche/ vntrewliche. 69. b. 19. allein/ aliem. 73. b. 14. vmbſtande/ vberſtande. 74. a. 32. Anſchlag/ Aufſchlag. 75. a. 21. beſtehn/ beſtechen. 76. b. 21. Freyheit/ addehaben. 77. b. 11. vnd/ in. cod. lin. 12. zugewenden / zugewandten. 78. a. 20. oder / aber. 79. b. 8. demſelben/ denſelben/ 81. b. vltima. Sandgründe/ Sände / Gründe. 83. a. 15. zugeſehen/ zu geſchehen. 84. b. 7. hohes/ addevnd. 94. b. 8. Vorkäuffer/ Verkäuffer. cod. lin. 21. dann/ damit. 95. a. 7. verwbrten/ verwircken. 99. b. 3. genommen/ fürgenommen. 100. b. 13. des fleiß/ adde, daß er die Artzneyen / 103. a. 20. vereybet/ bereitet. 103. a. 23. auffrehen / auffreschen/ 107. b. 17. dann/ dem. 109. a. 7. entwehret/ entwendet. 110. a. 7. Handwercks/ Zuhnwercks/ cod. lin. 22. dieſe vnſere/ dieſer vnſerer. 114. a. 32. wann/ wie. cod. b. 7. Gawen/ oder Steinwäſſern/ Gauwender Stein/ wäſſern. 115. a. 14. Zorn/ Zern. 116. a. 4. Weiß/ Weitz. 118. a. vlt. gute oder nach Gültigkeit/ güte oder nachgültigkeit. 119. b. 5. Mirckung/ Verwirckung. 121. a. 16. Golt/ Gölt. 122. b. 3. Zöglein/ Tröglein. 123. a. 34. obrigen/ vbrigen. 124. a. 29. Tobet/ Todell. 127. a. 7. eines Theils/ ſeins Theils. cod. lin. 8. ihme/ ihne. 129. b. 26. verhoffen/ verholffen. (:) verbum vlimum Jare/ Jare.

Correctur Churfürſtlicher Pfaltz Landtrechtens / vnnd erſtlich der Vndergerichts Ordnung.

FOlio 16. a. lin. 1. vor Außſatz/ ließ Außſag. 18. a. 19. ſachen/ ſtehen.

Correctur der Hoffgerichts Ordnung.

FOlio 8. a. lin. 2. Iniuriens / inturiſrens. 11. b. 19. guten / gute. 29. a. 18. rahelichen/ Vrharlichen. 32. b. vlt. erleſt/ erlößt. 33. a. 16. ſollen/ ſoll. 35. a. 1. in margine VIII. VII.

Correctur der Ehegerichts Ordnung.

FOlio 8. a. lin. 19. beyderſeitlicher/ beyderſeitlicher. 11. b. 6. feuchtigen/ flüchtigen. 12. b. 25. ? ſtehet das Wort beſchehen / ſoll ſtehen in vorgehender 32. Linien / nach dem Wort Gepräng.

Correctur deß andern Theils/ Von Contracten vnnd Handthierungen.

FOl. 2. b. lin. 19. commutati, commutatiux. ibid. lin. 25. Pfandthafften/ Pfandſchafften. ? 3. a. 28. mutui, mutui. 5. a. 6. wörtlein/ iſt zuviel. 7. a. 21. leihen/ Leher. 12. b. 4. hins dergelegt/ hinderlegt. 22. a. 25. zu/ in. 26. a. 17. erſuchen/ zuerſuchen. 34. b. 2. alo/ alſo.

Correctur deß dritten Theils/ Von Teſtamenten vnd letzten Willen.

FOl. 1. a. lin. 18. State / Stätt. 11. a. 26. verzeichneter / verzeihender. 11. b. 20. Alle die/ Allen den/ ibid. lin. 23. gleicher/ iſt gleicher. 24. a. 17. von/ vor.

Correctur deß vierdten Theils/ Von Erbſchafften ohne Teſtament.

FOl. 7. a. lin. 10. vor/ von. 11. b. 22. daß/ da. ibid. lin. 26. doch ſo/ doch ſoll. 12. a. 12. verſtandt/ Standt. 13. b. 3. verbören/ vorhanden.

Correctur deß fünfften Theils/ Von Criminalm.

FOl. 2. a. lin. 17. vorbracht/ gebracht. 18. b. 23. Land: Eheordnung. 30. b. 12. vnter/ vnd. 36. a. vlt/ 17. 37. a. 9. Gelt/ mit Gelt.